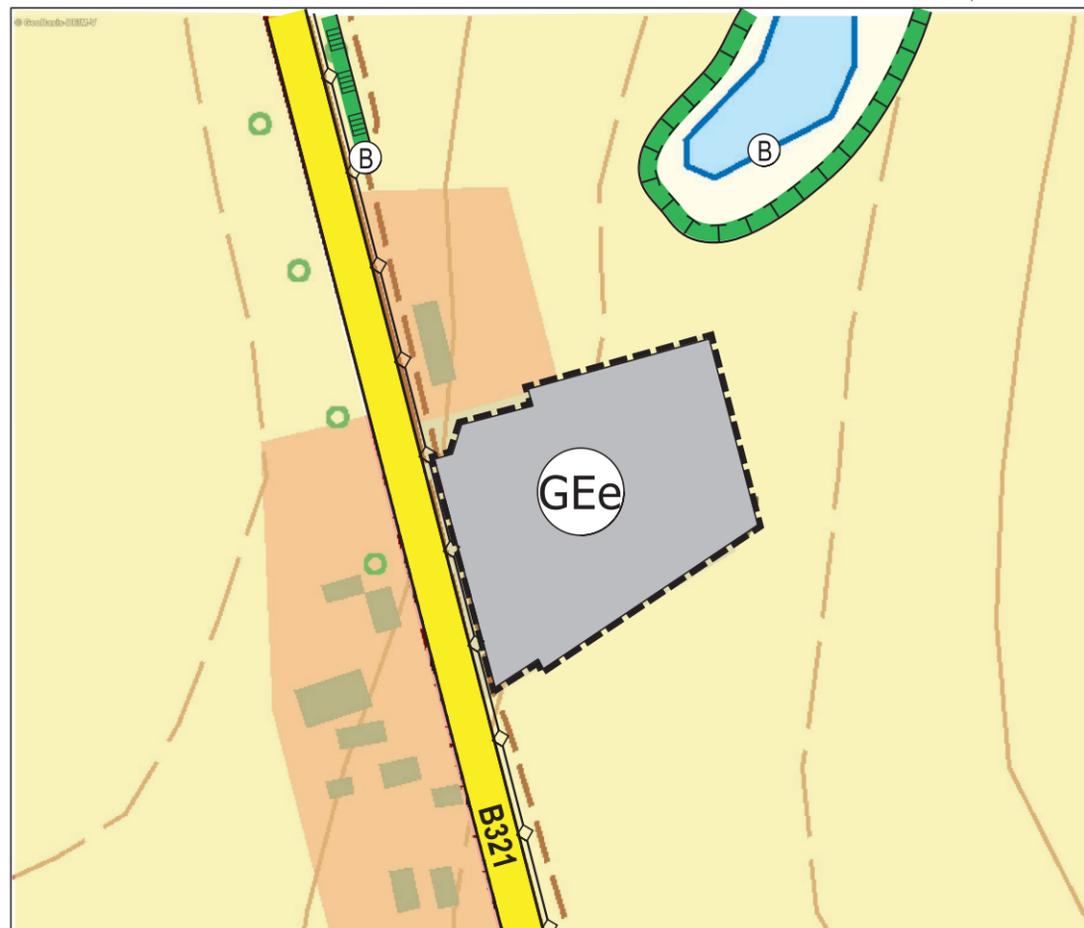


nachrichtliche Darstellung, Stand 05/2005

© LUNG MV (CC BY-SA 3.0)



Planzeichnung

## 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 52 "Neuhof I"

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat die Stadtvertretung der Stadt Parchim am 27.04.2022 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 52 "Neuhof I" beschlossen.

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

### Teil A - Planzeichnung

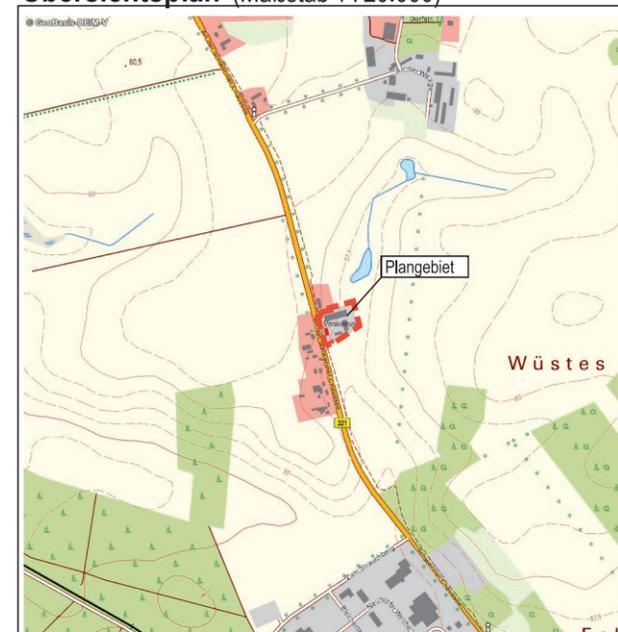
Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Parchim

#### Planzeichenerklärung

-  Gewerbegebiet, eingeschränkt (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)
-  Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
-  Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
-  Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)
-  Biotop
-  Versorgungsleitung unterirdisch (§ 5 Abs. 4 BauGB)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

### 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim

#### Übersichtsplan (Maßstab 1 : 20.000)



|                         |              |
|-------------------------|--------------|
| Rechtswirksam am:       |              |
| Abschließender Entwurf: | Februar 2022 |
| Entwurf:                | Juli 2021    |
| Vorentwurf:             | Juli 2020    |



### Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Parchim vom 27.05.2020.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt der Stadt Parchim "Uns Pütt" Nr. 06 am 26.06.2020 sowie auf der Internetseite der Stadt Parchim erfolgt.
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPLG M-V beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch eine öffentliche Auslegung der Planung vom 05.10.2020 bis 06.11.2020 im Bauamt sowie auf der Internetseite der Stadt Parchim durchgeführt worden.  
Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Uns Pütt" Nr. 09 sowie auf der Internetseite der Stadt Parchim am 25.09.2020 erfolgt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind frühzeitig mit Schreiben vom 29.09.2020 gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Stadtvertretung hat am 27.10.2021 den Entwurf 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, haben nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.11.2021 bis 05.01.2022 während der Öffnungszeiten:  
Mo.- Mi. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Do. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Fr. 9:00 - 12:00 Uhr  
im Bauamt der Stadt Parchim öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist am 19.11.2021 im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt der Stadt Parchim "Uns Pütt" Nr. 11 und auf der Internetseite der Stadt Parchim mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:  
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,  
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und  
- dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.  
Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.parchim.de/politik-verwaltung/bekanntmachungen.de](http://www.parchim.de/politik-verwaltung/bekanntmachungen.de) in das Internet gestellt.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.11.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
8. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.04.2022 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Die Stadtvertretung hat am 27.04.2022 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Februar 2022 festgestellt. Die Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt. Parchim, den .....

Siegelabdruck .....Bürgermeister

10. Die Übereinstimmung des zeichnerischen Inhalts der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Stadt Parchim sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden beurkundet.  
AUSFERTIGUNG  
Parchim, den .....  
Siegelabdruck .....Bürgermeister

11. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung mit Schreiben vom ..... vorgelegt. Die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ....., Az: ..... erteilt.  
Parchim, den .....

Siegelabdruck .....Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt der Stadt Parchim "Uns Pütt" Nr. ... und auf der Internetseite der Stadt Parchim ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Bekanntmachung rechtswirksam.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung M-V und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.  
Parchim, den .....

Siegelabdruck .....Bürgermeister

## 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 52 "Neuhof I" Maßstab 1 : 2.500